

# S A T Z U N G der SKIZUNFT NIENBURG/WESER e.V.

## § 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SKIZUNFT NIENBURG/WESER e.V. und seinen Sitz in Nienburg/Weser. Gründungstag ist der 13.1.1958. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nienburg/Weser eingetragen.

## § 2 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 3 – Zweck des Vereins

Die Skizunft Nienburg/Weser e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch regelmäßige Trainingsarbeit. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied der Skizunft Nienburg/Weser e.V. kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag beim Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen versagen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der 1. Beitragszahlung.

## § 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod,
2. durch schriftliche Austrittserklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung ist bis zum 30.09. des laufenden Jahres auszusprechen,
3. durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann Einspruch erhoben werden. Im Falle des Einspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,

1. wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung zuwiderhandelt,
2. wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es mit der Beitragszahlung im Rückstand geblieben ist.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bestehen.

## § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

1. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Vereins nach der Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
2. an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre,

3. Der Verein regt an, zur Absicherung evtl. Unfallfolgekosten anlässlich der Teilnahme an vereinsinternen Veranstaltungen, eine eigene Versicherung abzuschließen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen,
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
4. in allen aus der Mitgliedschaft erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich den Vereinsvorstand bzw. die Mitgliederversammlung anzurufen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

#### § 7 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Kassenprüfer.

Vorstand und Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

#### § 8 – Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der Skizunft Nienburg/Weser e.V. gebildet. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per eMail, soweit das Mitglied seine eMail-Adresse dem Vorstand bekannt gemacht hat, unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Eingaben zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per eMail beim Vorstand einzureichen. Im 11. Monat jedes Geschäftsjahres muss eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Beschlussfassung über folgende Punkte obliegt ausschließlich der Mitgliederversammlung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
4. Beitragsfestlegung,
5. Satzungsänderung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### §9 – Der Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung im Rahmen der Satzung des Vereins.

Zum Vorstand gehören:

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schriftführer,
4. der Kassenwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Dem Schriftführer obliegt der Schriftverkehr des Vereins. Er führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Protokolle werden vom 1. oder 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse.

#### § 10 – Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins mindestens einmal jährlich und geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

#### § 11 – Vereinsauflösung

Die Vereinsauflösung beschließt die Jahreshauptversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Bergwacht e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung ersetzt die bisherige Satzung der Skizunft Nienburg e.V. vom 12. Januar 1966.

Nienburg, den 05.12.2012